

„Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Bochumer Märkte“.

Präambel

Über die Bochum Marketing GmbH

Im Jahre 2001 gründeten 36 Bochumer Unternehmen und die Stadt Bochum die Bochum Marketing GmbH (BoMa) als echte Public-private-Partnership. Die inzwischen 70 Anteilseigner der GmbH fördern finanziell wie ideell eine Vielzahl an Projekten des Stadtmarketings in Bochum. Dieses starke Netzwerk wird um weitere 250 Akteure bereichert, mit denen BoMa regelmäßig zusammenarbeitet. Eine Zusammenarbeit, die in rund 50 Gremien institutionalisiert ist und an denen BoMa entweder thematisch beteiligt ist und/oder sie steuert bzw. moderiert. Es besteht ein regelmäßiger Austausch mit allen für das Stadtmarketing relevanten Entscheidungsträgern u.a. auf Stadt- und Stadteilebene. Dabei erweist sich das über die Jahre entstandene Akteursnetzwerk von Einzelhandel, Politik, Verwaltung und sonstigen öffentlichen Institutionen sowie Vereinen und Verbänden als äußerst tragfähig.

BoMa unterliegt nicht dem Prinzip der Ertragsmaximierung. In deutlicher Abgrenzung zu einer reinen Agenturtätigkeit hat der Aufsichtsrat von BoMa beschlossen, dass etwaige GmbH-Gewinne für das Stadtmarketing in Bochum eingesetzt und nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Insofern werden die Gesellschaftsstruktur und das kooperative Stadtmarketing zu einem zusätzlichen wirtschaftlichen Vorteil für Bochum.

All dies stellt eine hervorragende Basis dar, auf die die inhaltlichen, werblichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bochumer Wochenmärkte passgenau aufgesattelt werden können.

BoMa ist u.a. Veranstaltungsagentur und Agentur für das City- und Stadtteilmanagement/-marketing. In diesem Kontext greift BoMa nicht nur auf eine 17jährige Erfahrung zur Entwicklung und Organisation von Spezialmärkten und Jahrmärkten zurück, sondern auch auf die in der täglichen Arbeit gepflegten Kontakte, d.h. ein Netzwerk an Akteuren in der City und den Stadtteilen. BoMa will nicht nur die Nachfrage von Besuchern und Kunden mit dem Angebot der Markthändler verschmelzen. Vielmehr steht für BoMa eine ganzheitliche Betrachtungsweise im Vordergrund. Nach dieser verbindet sich ein Wochenmarkt mit seinem Umfeld, bestehend aus Anwohnern, Gastronomie, Handel, Dienstleistung und sonstigen lokalen Akteuren, zu einer Einheit. Mit dem dazu entwickelten Konzept, einschließlich unabdingbarer Marketingstrategie, soll der Wochenmarkt eine erfolgreiche, weil authentische Veranstaltung werden.

Ein attraktiver Wochenmarkt ist ein zentrales Element der Lebensqualität einer Stadt, der Bürgern sowie Gästen ein Einkaufserlebnis im Zusammenspiel mit allen anderen Anbietern in der City oder im Stadtteilzentrum bietet. Ein Wochenmarkt kann mit seinen Aufenthalts- und Einkaufsattraktivitäten ein vitalisierendes Element für sein Umfeld sein, wenn er als Treffpunkt für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt funktioniert.

Die Zukunft der Bochumer Wochenmärkte

Unter dem Begriff „Bochumer Markt“ sollen die Wochenmärkte wieder verstärkt den Nahversorgungsbedarf für den kleinen Einkauf im Lebensmittelsektor, vorzugsweise durch direktvermarktete Produkte aus der Region, erfüllen. Sie ergänzen und bereichern das sonstige örtliche Angebot von Supermärkten und Discountern um frische, saisonale und eben regionale Produkte mit Herkunfts- und Qualitätsversprechen. Der Erwartungshaltung von Kundinnen und Kunden folgend, werden Ökologie, Nachhaltigkeit und Klimaschutz großgeschrieben: Kurze Transportwege sorgen für eine gute Ökobilanz der Produkte. Selbstverständlich gehören auch Lebensmittel aus der ökologischen Landwirtschaft und aus biologischer Produktion zur Warenpalette. Wo immer es möglich ist, also auch über gesetzliche Vorgaben hinaus, verzichten die Markthändler auf unnötige Einwegverpackungen und Tüten aus Plastik. Der Strombedarf wird gedeckt aus nachhaltiger Erzeugung (Stadtwerke Bochum – Strom aus Wasserkraft). BoMa wird die Markthändler bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsgrundsätze unterstützen.

Zum Treffen, Verweilen und Genießen lädt ein verhältnismäßig zur Gesamtzahl der Lebensmittelstände untergeordnetes wochenmarkt- und umfeldgerechtes Gastronomieangebot ein. Kleine regionale Köstlichkeiten aus dem Ruhrgebiet finden sich ebenso wie überregionale Spezialitäten mit Bochum-Bezug, z.B. aus den Partnerstädten Bochums. Auch hier soll der Bochumer Markt ein Markt für alle Generationen sein.

Jeder Markthändler erklärt sich bereit, seinen Kunden mit ruhrgebietstypischer Herzlichkeit die Möglichkeit zu Verkostungen anzubieten. Dies befördert Kommunikation und Marktgeschehen und vermittelt dem neuen Markt seine Identität.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Definitionen und Rahmenbedingungen

- (1) Der neue Bochumer Wochenmarkt heißt künftig Bochumer Markt. Er wird privatwirtschaftlich durch die Bochum Marketing GmbH (BoMa) organisiert.
- (2) Es gelten diese von BoMa verfassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Markthändler haben als Mieter einer Standfläche auf dem Bochumer Markt diese AGB und ihre Anlagen sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel- und Baurecht sowie die abfallwirtschaftlichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Der Verkauf findet im Rahmen der für den jeweiligen Standort festgelegten Verkaufszeiten auf den per Sondernutzungserlaubnis der Stadt oder per privatrechtlicher Festlegung vorgesehenen Flächen statt. Orte und Zeiten sind der Anlage (2) zu entnehmen. Die Vorschriften des Ladenschluss- und Gaststättenrechts bleiben unberührt. Soweit in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend Ort und Verkaufszeiten abweichend festgesetzt werden müssen, wird BoMa dies rechtzeitig den Markthändlern bekanntgeben.
- (4) Verkaufseinrichtungen im Sinne dieser AGB sind Verkaufswagen oder -hänger und Marktstände. Handelsübliche leichte Pavillons oder Partyzelte gelten grundsätzlich nicht als Marktstände.
- (5) Der Gemeingebrauch an den Marktplätzen wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte erforderlich ist. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, geht sonstigen verkehrlichen Nutzungen im Rahmen bestehender Gesetze vor. Auf allen Marktplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Soweit von BoMa ausdrücklich zugelassen, können Kraftfahrzeuge der Wochenmarkthändler in begründeten Ausnahmefällen hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden, wenn die Verkehrslage vor Ort dies erfordert, dies durch die Stadt Bochum zugelassen und ausreichend Fläche verfügbar ist.
- (7) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Öffnungszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Hier darf nichts abgestellt werden.
- (8) Ein- und Ausgänge zu Gebäuden sowie Notausgänge dürfen nicht eingeengt oder verstellt werden.
- (9) Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandmelder, Feuerlöscher, Hydranten etc. pp.) dürfen nicht bebaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein.
- (10) Die Verkaufspreise aller angebotenen Waren müssen für die Marktkunden deutlich sichtbar auf Schildern vermerkt werden. Die Preisangabenverordnung und das Handelsklassengesetz gelten uneingeschränkt.
- (11) Lautes Anpreisen der Ware, unverstärkt oder gar mit Hilfe elektroakustischer Verstärkung, und das Abspielen von Musik ist nicht gestattet.
- (12) Das Feilbieten von Waren oder Anbieten von Warenproben hat vom angemieteten Standplatz aus stattzufinden. Waren im Umhergehen anzubieten, ist unzulässig.

§ 2 Mietvertrag, Miete und Mietnebenkosten

- (1) Die Teilnahme am Bochumer Markt setzt den Abschluss eines Mietvertrages zwischen einem Interessenten und BoMa voraus. Aufgrund dessen fallen Miete und Mietnebenkosten an. Näheres regelt die Anlage 1 „Tarifmerkblatt“.
- (2) Der Betreiber ist nicht berechtigt, die Standfläche ganz oder in Teilen unterzuvermieten oder sonst wie Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Bei Nichtbeachtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR fällig und der unberechtigte Betreiber des Platzes verwiesen.
- (3) Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Standgeld ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- (4) Die Anordnungen und Anforderungen der Mitarbeiter von BoMa sind zu beachten. BoMa behält sich vor, durch die Ordnungsbehörden nachträglich geforderte Maßgaben dem Markthändler aufzuerlegen.

§ 3 Angebotsspektrum des Bochumer Marktes

- (1) Vertrieben werden dürfen exemplarisch Lebensmittel und Bedarfsgegenstände. Zu den Bedarfsgegenständen gehören Holz-, Korb-, Bürsten- und Papierwaren, Putz-, Reinigungs-, Scheuer-, Toiletten-, Kosmetik- und

Seifenwaren, Metall-, Fußboden- und Schuhpflegemittel, Töpfer-, Keramik-, Porzellan-, Glas- und Emaillewaren, Schaumstoff-, Plastik- und Kunststoffwaren, Stahlwaren wie Messer, Scheren, Bestecke, Rasierklingen, Geflügelscheren und sonstige kleinere Haushalts- und Küchengeräte, Kurzwaren aller Art, Textilien: sämtliche Unterwäsche, Pullover, Strickjacken, Blusen, Strumpfhosen, Krawatten, Schals, Arbeitsmittel, Damenkittel, Schürzen, Hüte, Mützen, Handtücher, Tischdecken, Bettwäsche, Kleiderstoffe und Gardinen (als Rest- oder Meterwaren), Kinderwäsche, Kleinstkinderober- und Unterbekleidung, Trainingsanzüge, Sportbekleidung, Pantoffeln und Sandalen, Kleinlederwaren, unechter Schmuck, Christbaumschmuck, Spielwaren (außer Kriegsspielzeug), Kränze und Blumengebinde, künstliche Blumen, verpacktes Wund- und Verbandpflaster, Neuheiten. Ferner ist die Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken (ausgenommen Sofortverzehr hochprozentigen Alkohols) erlaubt. Die notwendige gaststättenrechtliche Gestattung für einen Alkoholausschank hat der Markthändler beim Ordnungsamt gesondert zu beantragen.

- (2) Der Vertrieb von Textilien unterliegt insbesondere den Maßgaben der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung vom 27.09.2011 (Verordnung (EU) Nr.1007/2011) sowie dem Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG vom 15.02.2016). Näheres dazu ist der Anlage 6 - Merkblatt für den Vertrieb von Textilien zu entnehmen.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine von einem anerkannten Sachverständigen erstellte Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist. Das Warenangebot der Händler muss mindestens mittlerer Art und Güte entsprechen. Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein. An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.
- (4) Im Zuge der Verfolgung des Nachhaltigkeitsgedankens wirkt BoMa darauf hin, dass regionale Produkte und möglichst Waren von Selbsterzeugern sowie aus ökologischem Anbau angeboten werden. Gleichmaßen ist auf die Vielfalt des Angebots zu achten und die Aufenthaltsfunktion des Bochumer Marktes zu stärken. BoMa ist bestrebt, Angebotslücken unter Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Kundennachfrage zu schließen.
- (5) Daneben können Artikel vertrieben werden, die einen Bezug zur Angebotspalette des Marktes haben. Gleiches gilt für die Platzierung von Aktionen, die der Verkaufsförderung des Angebotspektrums dienen und/oder den Nachhaltigkeitsgedanken des Bochumer Marktes befördern.
- (6) Ferner können gemeinnützige Einrichtungen mit einem Angebot, welches nicht in Konkurrenz zum kommerziellen Angebot steht, sich zur Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Ziele am Bochumer Markt beteiligen.

§ 4 Auswahl der teilnehmenden Markthändler

BoMa wählt anhand vorliegender Bewerbungen die am Wochenmarkt teilnehmenden Markthändler nach sachlichen Kriterien aus. Entscheidende Kriterien sind insbesondere die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung, die angebotene Warenart und die regelmäßige Teilnahme des Markthändlers an allen Markttagen des Wochenmarktes während des ganzen Jahres, die Präsentation des Standes als Ganzes, der Waren und des Personals, die fachliche Eignung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die persönliche Zuverlässigkeit.

§ 5 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Verkaufsplätze werden als Dauer- oder Tagesplätze vermietet. Ständige Verkaufsplätze sowie Tagesplätze und sonstige kostenpflichtige Betriebseinrichtungen müssen bei BoMa mit schriftlicher Bewerbung (Formblatt auf <https://www.bochum-tourismus.de/bochum-marketing-gmbh/ausstellerinformationen.html>) angefragt werden. Die Zusage erfolgt durch die Übersendung eines Vertragsangebotes in zweifacher Ausfertigung. Die Annahme des Angebotes vollzieht der Bewerber durch die Rücksendung eines von ihm unterschriebenen Vertragsexemplars. BoMa hält sich an ihr Angebot 14 Tage gebunden. Das bedeutet, dass die Annahme binnen 14 Tagen nach dem Datum des Vertragsangebotes bei BoMa eingegangen sein muss.
- (2) Treten nach der Bewerbung bzw. nach Vertragsschluss wesentliche inhaltliche Veränderungen der Bewerbung bzw. des Vertrages ein (z.B. Änderung des Bauwerkes oder Sortimentes), so gilt die Bewerbung als zurückgenommen bzw. der Vertrag als gekündigt. Dies bedingt, dass der Interessent BoMa über Änderungen informiert bzw. der Markthändler die Zustimmung zu beabsichtigten Veränderungen bei BoMa anfragt.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Belegung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes. Im Interesse der Optimierung der Gesamtveranstaltung behält BoMa sich vor, nach Anhörung der Beteiligten einen Wechsel von Verkaufsplätzen anzuordnen.
- (4) Nach vollzogenem Vertragsschluss besteht eine Teilnahmepflicht des Markthändlers. Auch für den Fall der Nichtteilnahme am Markt ist das vereinbarte Standgeld zu entrichten.
- (5) Von der Vertragsvergabe kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat (z.B. mangelhafte Betriebsführung, Verstoß

gegen die Marktordnung/-AGB), wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist (z.B. Missachtung von Zahlungsfristen, Entzug der Reisegewerbekarte) oder zweimalig schriftlich abgemahnt wurde. Ausschlussgründe sind z.B. verspäteter oder vorzeitiger Auf-/Abbau des Betriebes, Übertreten der Marktöffnungszeiten, Verursachen übermäßigen Lärms, Verstöße gegen Anordnungen der Veranstalterin und Sicherheits- oder Hygienebestimmungen etc.)

- (6) Die Vermietung eines Dauerplatzes erfolgt grundsätzlich befristet. Näheres ist geregelt in der Anlage 1 „Tarifmerkblatt“.
- (7) BoMa bestimmt die Lage der jeweiligen Verkaufsplätze. Die Waren (vertraglich vereinbarte Warenpalette) dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (8) Grundsätzlich wird jedem Markthändler oder jedem mit diesem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen nur ein Verkaufsstand zugewiesen. Stehen mehr Verkaufsplätze zur Verfügung als Interessenten vorhanden sind, kann befristet auch mehr als ein dauerhafter Verkaufsstand an eine Person oder jedem mit dieser Person in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vermietet werden.
- (9) Jeder Markthändler ist verpflichtet, an Werbeaktionen oder Veranstaltungen mitzuwirken.
- (10) Werden die Marktgeschäfte von juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder sonstigen Personenvereinigungen nicht durch deren Vertretungsberechtigte selbst durchgeführt, so bedürfen sie für ihre(n) Marktgeschäftsführer einer Stellvertretererlaubnis.
- (11) BoMa kann befristet Verkaufsstände von zertifizierten karitativen Vereinen oder Vereinigungen zulassen, welche auch Speisen oder Getränke verkaufen dürfen. Der Verkaufserlös muss zu 100% karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Der Verwendungszweck muss am Stand ersichtlich sein.
- (12) Sollte ein Markthändler den zugewiesenen Dauerplatz trotz zweimaliger Abmahnung wegen Eigenverschuldens nicht belegen können oder wegen unzureichender Geschäfte oder ähnlicher Gründe, die in der Sphäre des Betreibers liegen, aufgeben, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR verhängt. Alternativ greift § 6 Ziff.7 e). Die Darlegungs- und Beweislast für eine unverschuldete Nichtbelegung trägt der Betreiber.
- (13) Jeder Markthändler mit zugewiesenem Dauerplatz darf der Marktveranstaltung vier Kalenderwochen p.a. aus Urlaubsgründen fernbleiben. BoMa ist hierüber mindestens vier Wochen zuvor per Mail in Kenntnis zu setzen.
- (14) BoMa behält sich vor, durch die Ordnungsbehörden zum Vertragswerk nachträglich geforderte Maßgaben dem Markthändler aufzuerlegen.
- (15) Die Vermietung eines Tagesplatzes erfolgt durch die Beauftragten von BoMa vor Ort in formularisiertem Verfahren. Die Miete wird gegen Quittung an den Marktmeister gezahlt. Mehrfach aufeinanderfolgende Tageszulassungen begründen keinen Anspruch auf eine Dauerzulassung. Dauerzulassungen können nur durch einen schriftlichen Marktvertrag begründet werden.

§ 6 Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis endet

1. durch Zeitablauf
2. wenn der Markthändler stirbt,
3. wenn eine Gesellschaft, mit der ein Mietvertrag geschlossen wurde, sich auflöst, ihre Rechtsform ändert oder ihre vertretungsberechtigten Personen wechseln,
4. zum Ende eines auf den Eingang der markthändlerseitigen schriftlichen Kündigung folgenden Kalendervierteljahres,
5. wenn der Markthändler seinen Verkaufsstand ohne vorherige Zustimmung und trotz Mahnung von BoMa ununterbrochen länger als vier Wochen nicht mit Waren beschickt oder betreibt; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Mahnung,
6. durch Kündigung, wenn die im Mietvertrag genannten Zahlungsfristen nicht eingehalten werden. BoMa ist berechtigt, bei einem Zahlungsverzug eine Bearbeitungspauschale von 40,00 EUR für eine Mahnung zu fordern.
7. durch fristlose Kündigung, wenn
 - a) der Markthändler die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er in mindestens zwei Fällen innerhalb von drei Jahren gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Lebensmittelrechtes, verstößt und deshalb zu einer Strafe von jeweils mehr als 90 Tagessätzen oder mindestens drei Monaten Freiheitsentzug (auch auf Bewährung) verurteilt wurde. Dies ist ferner anzunehmen, wenn die Taten im Falle einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit insbesondere mit jeweils einer Geldbuße von mehr als 1000 EUR geahndet

worden sind. Bei juristischen Personen ist die Ahndung gegenüber dem jeweiligen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter maßgeblich.

- b) über das Vermögen des Markthändlers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- c) der Markthändler sich mit der Bezahlung von Forderungen der Versorgungsunternehmen oder Dienstleistungsunternehmen von BoMa in Verzug befindet.
- d) der Markthändler sich mit der Bezahlung von sonstigen Forderungen gegenüber BoMa in Verzug befindet.
- e) der Markthändler die mietvertraglichen Pflichten nach diesen AGB trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung weiterhin nicht beachtet. BoMa ist nach erfolgloser einmaliger Abmahnung berechtigt, für jeden Tag der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 500 € zu fordern.
- f) der Markthändler einen Standplatz innehat, der für bauliche Änderungen oder andere betriebliche Zwecke dringend benötigt wird und ein geeigneter Ersatzplatz nicht verfügbar ist bzw. dieser vom Markthändler abgelehnt wird.
- g) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (s. § 11) nicht erbracht wird. Bereits gezahlte Standmieten werden nicht erstattet. Mit der Bestandskraft der fristlosen Kündigung kann BoMa das sofortige Verlassen des Platzes verlangen. Ersatzweise kann BoMa die Räumung auf Kosten des Markthändlers veranlassen. Schadensersatzansprüche des Markthändlers sind ausgeschlossen.

§ 7 Gestaltung der dauerhaften Verkaufsplätze

- (1) Alle Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen von BoMa aufgestellt werden. Sie müssen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen standfest, ausreichend gegen Windeinwirkungen gesichert sein. Sie dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Ihre Befestigung an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen, an Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Befestigungsanker in den Boden zu treiben.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen sind in möglichst einheitlicher Form zu errichten. Ihre Aufmachung muss dem Thema des Wochenmarktes entsprechen. BoMa kann Art und Form einheitlich vorschreiben oder sich die Gestaltung fallweise oder allgemein vorbehalten.
- (3) Als Wetterschutz dürfen Planen oder Abdeckungen verwendet werden, deren lichte Höhe von ihrem unteren Rand zum Boden mind. 2,10 Meter betragen muss.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Warenauslagen oder ähnliches Verkaufsmobilar nicht höher als 1,5 Meter. Sie müssen ferner konstruktiv standsicher und aus sich heraus arretierbar sein. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (5) Sonstige Betriebsgegenstände (z.B. Sonnenschirme, (Steh-)Tische, Bänke, mobile Werbeträger etc.) sowie Warenauslagen außerhalb der Verkaufseinrichtung dürfen nur mit Zustimmung von BoMa aufgestellt werden. Dabei ist § 7 Abs. 1 und 3 zu beachten. Fremdwerbung (z.B. von Sponsoren) im oder am Stand, durch Dekoration, Kleidung des Personals etc. ist nicht gestattet. Für einen Wetterschutz vor Verkaufseinrichtungen, an denen die notwendige Bewegungsfläche für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr auf ein Mindestmaß reduziert wird, gilt, dass grundsätzlich nur Schirme zugelassen werden, die von einer Person leicht und ohne Hilfsmittel zu entfernen sind. Die Aufstellung von Schirmen muss sich harmonisch in das Gesamtbild des Umfeldes einfügen. Hierüber entscheidet BoMa.
- (6) Vor Zu- und Abgängen der U-Bahn und Tiefgaragen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Der Betrieb und das Lagern von Druckgasflaschen sind in diesem Bereich verboten.
- (7) Der Markthändler bringt an seiner Verkaufseinrichtung ein Schild mit seinem vollen Personen- oder Firmennamen und seiner Betriebsadresse auf eigene Kosten stets gut sichtbar an. Die Gestaltung dieser Schilder legt BoMa einheitlich fest.
- (8) Soweit ein Verkaufsstand aufgrund seiner baulichen Gestaltung oder Lage die Präsentation von Waren in mehrere Produktparten ermöglicht, so hat die Präsentation zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes spartenbezogen zu erfolgen.
- (9) Der Markthändler ist verpflichtet, sein Geschäft während der kompletten Dauer der Veranstaltung geöffnet, beleuchtet und personell ausgestattet zu halten.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Markthändler übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf seine gesamte Standfläche, einschließlich der von ihm errichteten Anlagen, Bauten etc. pp. Er stellt BoMa von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Veranstalterin aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.

- (2) Die Verkehrssicherungspflicht gem. Absatz 1 betrifft besonders sämtliche Anschlussleitungen, welche im Bereich von Verkehrsnebenflächen (außerhalb von Gehweg, Fahrbahn u. dgl.) ausgelegt werden (z.B. Einsatz von Kabelbrücken). Verkehrs- oder sicherheitsgefährdende Leitungen können durch die Marktaufsicht entfernt bzw. auf Kosten des Markthändlers nachträglich abgesichert werden. Demgegenüber verantwortet BoMa alle eigenen auf Gehweg und Fahrbahn selbst verlegten Kabelbrücken.
- (3) Gefüllte Gasflaschen in oder an Verkaufseinrichtungen stellen eine Gefährdung dar. Sie sind vor Erwärmung zu schützen. Das Merkblatt über die "Verwendung von Flüssiggas in ortsveränderlichen Betriebsstätten" ist zwingend zu beachten. Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckgasbehältern zu beachten (Auszug): Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGVD 34).
- (4) Verkaufsgeschäfte mit Feuerstellen müssen vom Betreiber mit mindestens einem geprüften, geeigneten und funktionstüchtigen Feuerlöscher gemäß PG 6 DIN EN 3 ausgestattet werden. Der Feuerlöscher ist an einer gut sichtbaren Stelle des Verkaufsstandes bereitzuhalten.
- (5) Werden in Verkaufsständen Speiseöle oder Speisefette zu Frittierzwecken erhitzt, sind geeignete Feuerlöscher (Löschmenge mindestens 6 Liter, „Fettbrandlöscher“) mit nachgewiesener Eignung zur Bekämpfung von Speiseöl- und Speisefettbränden gut sichtbar und jederzeit frei zugänglich vorzuhalten.

§ 9 Haftung der Veranstalterin BoMa

BoMa haftet nicht für Mängel, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden waren. Dieser Ausschluss der Garantiehftung gilt nicht für Anlagen, Bauten etc. pp., die bei Abschluss des Mietvertrages noch nicht fertig gestellt waren. Der Markthändler hat gegen BoMa keinen Schadensersatzanspruch aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit BoMa oder deren Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben und der Schadenersatz nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruht.

§ 10 Haftung des Markthändlers

- (1) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf der Marktfläche verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. BoMa übernimmt insoweit keine Haftung. Der Markthändler stellt BoMa von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die aus dem Einzugsbereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt BoMa keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Verursacht ein Markthändler oder eine im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktfläche oder deren Zubehör, kann BoMa auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen. Auf die Schonung vorhandener Bepflanzung ist besonders zu achten. Bepflanzungen dürfen nicht durch Abfall, Salz, Schmutzwasser etc. pp. beeinträchtigt werden. Der Betreiber haftet für alle auf diese Weise entstandenen Schäden.

§ 11 Versicherung

Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen den Beauftragten von BoMa nachzuweisen. Als ausreichend gilt eine Deckungssumme von mindestens zwei Mio. Euro für Personen- und Sachschäden. Die Veranstalterin behält sich die Forderung nach einer erhöhten Deckungssumme für Personenschäden vor.

§ 12 Reinhaltung von Verkaufseinrichtung und Umfeld; Abfallentsorgung

- (1) Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtungen sauber und gepflegt zu halten. Er und alle seine vor Ort Beschäftigten haben auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Sie haben saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Die Markthändler sind für die Reinhaltung und Sicherung der angemieteten Flächen, einschließlich der Flächen, die zum Anbieten von Waren benutzt werden (zuzüglich eines Abstandes von 2 Metern zu allen Seiten) verantwortlich. Sie haben die Reinigung je nach Bedarf sofort, mindestens jedoch täglich nach Abschluss des Marktes vorzunehmen; dabei sind die lagernden Waren und sonstige Gegenstände umzusetzen. Der Markthändler hat zudem seine Verkaufseinrichtung (inkl. Dächer und Markisen), einschließlich etwaig genutzter Freiflächen, in einem Umkreis von zwei Metern schnee- und glätfrei (einschließlich Laubfall) zu halten. Umweltfreundliche Streumittel sind Sand, Asche, Splitt, Lava oder

Granulat. Besonders zu empfehlen sind Produkte mit dem Umweltengel. Zum Winterdienst gehört auch das Wegräumen des aufgebracht Streugutes. Ansonsten könnte ebenfalls Rutschgefahr bestehen. Granulat kann immer wieder verwendet werden.

- (3) Betreiber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung der Platzoberfläche entstehen kann (z.B. Fisch- oder Grillstände), können durch den Marktmeister aufgefordert werden, das Umfeld ihres Standplatzes auf eigene Kosten reinigen zu lassen. Kommt der Markthändler dieser Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nach, so greift § 5 Ziff. (7)e. Verkaufseinrichtungen, in denen Imbisswaren zum sofortigen Verzehr mit Fetten aller Art zubereitet werden bzw. bei deren Zubereitung Fette austreten können, sind zum Schutz der Pflasterung mit einer fettundurchlässigen Bodenabdeckung (rutschfeste Gummimatten) zu unterlegen. Diese Bodenabdeckung muss unter der Verkaufsfläche selbst und um den Verkaufsstand herum mit mindestens 1,50 m Breite ausgelegt sein.
- (4) Die Markthändler sind zur Abfallentsorgung und Wertstofftrennung im Rahmen der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Verpackungsgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes NRW, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet. Die anfallenden Abfälle und Wertstoffe sind selbst zu beseitigen. Wird der Platz nicht abfallfrei verlassen, ist BoMa nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, für jeden Tag der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 500 EUR zu fordern, wobei die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges ausgeschlossen ist.
- (5) Materialien aus Plastik sind bei der Veranstaltung verboten. Dies gilt für Plastikbesteck (Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen), Plastikgeschirr (Teller, Schalen), Plastikstrohalme, Verpackungen für warme Speisen und Getränke aus Styropor (Polystyrol), Plastiktüten und Behältnisse zum Probieren der Verkaufsprodukte (Schnapsgläser, Zahnstocher etc.). Alternativ dürfen zur Ausgabe von Speisen unbeschichtete Behältnisse aus Pappe verwendet werden. Bestecke dürfen alternativ aus Holz verwendet werden. Im Laufe der Veranstaltung werden Kontrollen durchgeführt. Im Falle des Verstoßes ist der Markthändler zum umgehenden Austausch der unzulässigen Materialien verpflichtet. Ferner kann von der Veranstalterin eine Vertragsstrafe von 500 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung erhoben werden. Die Veranstalterin behält sich vor, den Markthändler von der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen auszuschließen.
- (6) Leergut und Verpackungsmaterial dürfen nur hinter den Verkaufseinrichtungen und nur so gelagert werden, dass dadurch das Bild der Verkaufseinrichtung und des gesamten Marktes nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Für die Beseitigung von Abfällen tierischer Herkunft haben die Markthändler nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften selbst zu sorgen. Speisereste sind gesondert in hygienerechtlich dafür geeigneten Behältnissen zu entsorgen. Lebensmittelrelevante Schädlinge sind dem Ordnungs- und Veterinäramt sowie dem Marktmeister unverzüglich zu melden.
- (8) Der Markthändler ist grundsätzlich verpflichtet, soweit möglich, Abfälle aller Art zu vermeiden und wiederverwertbares Material einzusetzen. Es gilt die städtische Richtlinie zur Vermeidung von Einwegmaterialien im Verpflegungsbereich bei Veranstaltungen. Zum Zwecke der Müllvermeidung und Reinhaltung des Wochenmarktgeländes ist es verboten, Getränke aller Art in Dosen abzugeben. Der Verkauf von Getränken ist nur in Mehrwegbehältnissen oder anderen rückgabepflichtigen Behältern erlaubt. Alkoholische Getränke (Bier, Wein und Mischgetränke) dürfen ausschließlich in Mehrwegbehältnissen ausgedient werden und nur, wenn hierfür durch den Konsumenten ein Mindestpfand von 1 EUR entrichtet werden muss. Die Forderung eines höheren Pfandes ist zulässig. Für die Handhabung der Rückerstattung des Pfandes ist der jeweilige Zulassungsinhaber selbst verantwortlich. Werden Geschirr, Bestecke und Gläser auf dem Wochenmarkt gereinigt, sind dafür hygienisch einwandfreie Spüleinrichtungen zu benutzen; diese sind vom Verkäufer der Speisen und Getränke zur Verfügung zu stellen. Einwegbehältnisse aus Kunststoff, kunststoffbeschichteter Pappe, Metall oder Verbundmaterial sowie Einwegbestecke dürfen nicht verwendet werden.
- (9) Fetthaltige Abwässer dürfen nicht in die Straßenabläufe eingeleitet werden. Frittierreste und sonstige Fette sind über ein Fettabscheidegerät zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Fette ist auf Verlangen von BoMa durch Vorlage einer Entsorgungsbescheinigung, ausgestellt von einem Entsorgungsfachbetrieb, nachzuweisen. Für jede Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 1.000 EUR vereinbart. Zusätzlich trägt der Verursacher die Reinigungs- und Entsorgungskosten sowie mögliche öffentlich-rechtliche Bußgelder.
- (10) Geschäfte, die Imbisswaren zum sofortigen Verzehr mit Fetten aller Art zubereiten bzw. bei deren Zubereitung Fette austreten können, sind zum Schutz der Pflasterung mit einer fett-undurchlässigen Bodenabdeckung (rutschfeste Gummimatte) zu unterlegen. Diese Bodenabdeckung muss unter der Verkaufsfläche selbst und um den Verkaufsstand herum mit mindestens 1,50 m Breite ausgelegt sein.

§ 13 Versorgungseinrichtungen / Stromanschlüsse

- (1) Die Versorgung mit Strom und Wasser erfolgt ausschließlich aufgrund von privatrechtlichen Verträgen zwischen den Markthändlern und der Stadtwerke Bochum GmbH. Die Anmeldung erfolgt über BoMa
- (2) Seitens der Markthändler benutzte Anschlussmaterialien zur Energieversorgung müssen den anerkannten Regeln der Sicherheit und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Verbandes Deutscher

Elektrotechniker (VDE) und den technischen Anschlussbestimmungen der Stadtwerke Bochum GmbH entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen. Weist eine elektrische Anlage Mängel auf und entspricht nicht mehr den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften, ist ihre Verwendung unmittelbar einzustellen. Die Marktaufsicht unterbindet bei offensichtlichen Fehlern oder Mängeln die Stromzufuhr, um die Marktteilnehmer vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen. Bodenverlegte Anschlussleitungen sind von dem Markthändler mit stolpersicheren Abdeckungen zu versehen. Die Anschlüsse haben an das von den Stadtwerken Bochum vorgehaltene Versorgungsnetz zu erfolgen; der Betrieb von Generatoren ist untersagt. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit seiner elektrischen Anlage einschließlich der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Markthändler verantwortlich. Es gilt § 8 Verkehrssicherungspflicht.

- (3) Es sind ausnahmslos die jeweils zugeteilten Steckdosen im Verteilerschrank zu nutzen. Die jeweils vorgehaltenen Anschlusswerte dürfen nicht durch stärkere Strommengen erfordernde Geräte überschritten werden. Für dadurch entstehende Schäden ist der Markthändler verantwortlich, dem der entsprechende Netzanschluss zugeordnet ist.
- (4) Alle Anschlusskabel sind im Bereich des Steckers so zu kennzeichnen (Name, Nummer), dass auf den ersten Blick die Zugehörigkeit von Stecker und Steckdose ersichtlich ist. Der Markthändler hat zudem seine Anschlusskabel in einem Umkreis von 2 Metern, ausgenommen der Bereich des Hauptlaufweges außerhalb von Standvordächern, abzudecken.
- (5) Jeder Markthändler hat für eine ausreichende Beleuchtung seines Standes zu sorgen.

§ 14 Auf- und Abbau

- (1) Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LandesimmissionsschutzG). Der Aufbau darf frühestens um 6.00 Uhr beginnen. Unter dessen Berücksichtigung gilt, dass Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens 90 Minuten vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden dürfen.
- (2) Soweit der Standplatz einer Tageszulassung nicht bis eine halbe Stunde vor Marktöffnung eingenommen und eine halbe Stunde nach Marktöffnung das Verkaufsgeschäft aufgenommen wird oder der Standplatz vor Ablauf der Kernverkaufszeit abgegeben wird, kann BoMa für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche des Markthändlers sind ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn durch ein verspätetes Eintreffen das Geschäft nicht errichtet werden kann, weil Zuwegungen zum Standplatz bereits bebaut sind.
- (3) Die Verkaufseinrichtung darf frühestens zur festgelegten Uhrzeit des Marktendes geräumt werden. Der Marktstand muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung von allen Betriebseinrichtungen geräumt sein. Ansonsten können sie auf Kosten des Standplatzinhabers entfernt werden.
- (4) Der Markthändler ist verpflichtet, sein Geschäft während der kompletten Dauer der Veranstaltung geöffnet, beleuchtet und personell ausgestattet zu halten.

§ 15 Veranstaltungshindernisse

- (1) Sollte eine Marktveranstaltung nicht mehr stattfinden können, ist BoMa berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Eine solche Berechtigung folgt insbesondere daraus, dass eine Mindestanzahl an Beschickern von drei aufgrund binnen zwei Monaten kontinuierlich gesammelter Erfahrungswerte nicht erreicht wird. Hieraus resultierende Schadenersatzansprüche des Markthändlers sind ausgeschlossen.
- (2) BoMa wird den Markthändler von dem Hindernis unverzüglich informieren. Diesem wird die bereits geleistete Vertragssumme anteilig unverzüglich zurückerstattet.
- (3) Sollte der Platz für die Marktveranstaltung aus sachlichem Grund (Straßenarbeiten, Naturkatastrophen, sicherheits- oder ordnungsrechtliche Bedenken, Traditionsveranstaltungen, Einwände oder Einsprüche seitens der Ämter und Behörden) oder seinen unmittelbaren Folgewirkungen vorübergehend nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist BoMa bestrebt, eine alternative Fläche bereitzustellen. Gleiches gilt, wenn die Fläche zur anderweitigen Nutzung seitens des Eigentümers/Verwalters zur Verfügung gehalten werden muss (hierzu zählt auch der Verkauf der Fläche) und schließlich, wenn eine Nutzungsänderung (Busspurverlegung, Lagerung von Gütern, Bebauung der Fläche durch Denkmäler, Überbauten etc.) erfolgt. Sollte es BoMa nicht gelingen, eine temporäre Ersatzfläche bereitzustellen, wird die bereits geleistete anteilige Vertragssumme unverzüglich zurückerstattet. Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche des Markthändlers ausgeschlossen.

§ 16 Marktaufsicht

- (1) BoMa übt die Aufsicht auf dem Bochumer Markt durch Marktmeister aus. Diese treffen die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Den Anordnungen der Marktmeister ist unverzüglich Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.

- (2) Die Beauftragten haben insbesondere die Befugnis:
- a. den Marktvertrag als Tageszulassung abzuschließen,
 - b. den Standplatz zuzuweisen,
 - c. alle Maßnahmen des Hausrechts, insbesondere in Anwendung dieser AGB, vorzunehmen,
 - d. die Verkaufseinrichtung zu betreten und zu besichtigen;
 - e. Markthändler und deren Angestellte zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
 - f. das Mietentgelt bei Vermietung von Tagesplätzen gegen Quittung zu vereinnahmen.

§ 17 Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- a.1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- a.2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- a.3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- (3) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in § 17 Abs. (1) genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter § 17 Abs. (1) genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,
- a. dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
 - b. seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
- (5) Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
- a. wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus § 17 Abs. (1) verletzt,
 - b. wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus § 17 Abs. (1) einhalten
 - c. wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus § 17 Abs. (4). nicht nachkommt.

In den in § 17 Abs. (1) genannten Fällen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

§ 18 Datenschutz

Es gilt die Anlage (3) „Datenschutzerklärung für Markthändler gem. Art. 13 DS-GVO“.

Nachhaltigkeitsrichtlinien

Nachhaltigkeitsleitlinien Bochumer Markt

Größere Mengen an Lebensmittelabfällen fallen i u.a. auch auf Wochenmärkten an. Hier sollten in (ethischer) Verantwortung für die Produkte alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Abfälle zu vermeiden. Nur was sich beim besten Willen nicht zu entsorgen vermeiden lässt, ist über Entsorgungsbetriebe Vergärungsanlagen zuzuführen.

Als Veranstalter der Bochumer Märkte streben wir auch eine intensivere Zusammenarbeit mit den "TAFELN" bzw. Foodsharing-Organisationen an. Nahrungsmittelspenden führen zur Wiederverwendung, sind daher kein Abfall.

Hier einige Hinweise zum Abfallvermeidungs-Management

- Planen Sie verderbliche Waren knapp.
- Geben Sie Obst, Gemüse und offene, angemachte Salate günstiger ab oder verschenken Sie sie, bevor Sie sie entsorgen müssen.
- Geben Sie Waren, die das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) erreicht haben, günstiger ab.
- Versuchen Sie, die Lebensmittelabfälle soweit zu minimieren, dass es bei Ihrem Geschäft keine Veranlassung mehr gibt, zu "containern", d.h. Lebensmittel aus dem Müll zu holen und zu sammeln.
- Unterstützen Sie die örtliche TAFEL und weitere soziale Organisationen (wie Suppenküchen).
- Helfen Sie mit, nicht der Handelsnorm entsprechendes, regionales Obst und Gemüse zu verkaufen (zu günstigeren Preisen) und werben Sie beim Kunden um Verständnis dafür.
- Vermarkten Sie offensiv möglichst alle verzehrfähigen Teile eines Tieres – also nicht nur die "besten Stücke" - und bieten Sie Rezepte dafür an.
- Werben Sie beim Kunden mit Ihrem Engagement um Nachhaltigkeit.
- Altbrot und Gebäck vom Vortag könnten Sie günstiger abgeben.
- Mitarbeiter könnten Sie bestimmte Mengen an Resten mit nach Hause nehmen lassen.
- Arbeiten Sie mit der örtlichen TAFEL oder weiteren sozialen Organisationen zusammen.
- Werben Sie beim Kunden mit Ihrem Engagement um Nachhaltigkeit.

Merkblatt für den Vertrieb von Textilien

Das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG vom 15.02.2016) schlägt die Brücke zwischen der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung vom 27.09.2011 (Verordnung (EU) Nr.1007/2011) und dem nationalen Recht: Es legt fest, dass Textilerzeugnisse nur dann in Umlauf gebracht werden dürfen, wenn sie entsprechend der Verordnung gekennzeichnet wurden. Außerdem regelt das TextilKennzG die Folgen von Verstößen gegen die Verordnung. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde. Es kann vor Ort prüfen und Verstöße ahnden. Ein Verstoß gegen die Textilkennzeichnungspflicht stellt gemäß Art.1, § 12 TextilKennzG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.

Insbesondere gilt Folgendes:

1. Gemäß Art. 4 der EU- Verordnung sowie Art.1, §§ 3 und 4 TextilKennzG dürfen Textilerzeugnisse nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie etikettiert oder gekennzeichnet sind. Händler, die Textilerzeugnisse auf dem Markt bereitstellen, haben nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 1, 2 Unterabsatz 2 und 3 und Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 die Etikettierung oder Kennzeichnung sicherzustellen. Der Händler sollte also, bevor er die Textilerzeugnisse auf dem Markt bereitstellt, kontrollieren, ob der Hersteller seine Pflichten aus der Textilkennzeichnungsverordnung ordnungsgemäß erfüllt hat.
2. Gemäß Art. 5 der EU- Verordnung dürfen hierbei für die Beschreibung der Faserzusammensetzungen auf den Etiketten und Kennzeichnungen von Textilerzeugnissen ausschließlich die Textilfaserbezeichnungen nach Anhang I der EU- Verordnung verwendet werden. Die Angaben zur Faserzusammensetzung müssen zudem zutreffend sein.
3. Die Faserbezeichnungen nach Anhang I dürfen weder alleinstehend noch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort für andere Fasern verwendet werden.
4. Ergänzungen oder Erweiterungen der vorgeschriebenen Faserbezeichnungen durch Zusätze: z.B. Bio-Wolle oder Merinowolle sind unzulässig. Erlaubt ist hingegen 100% Wolle (Merinowolle).
5. Phantasie- und Markennamen (z.B. Tactel; Lycra, Spandex) sind allein keine zulässigen Angaben zur Textilfaserzusammensetzung - dürfen aber als zusätzliche Angaben ergänzt werden.
6. Nur solche Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Faser bestehen, dürfen den Zusatz 100 %, rein oder ganz auf dem Etikett oder der Kennzeichnung tragen. Für andere Textilerzeugnisse dürfen diese oder ähnliche Formulierungen nicht verwendet werden.
7. Auf dem Etikett oder der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen sind die Bezeichnungen und Gewichtsanteile aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern in absteigender Reihenfolge anzugeben, also z.B. "80 % Baumwolle 20 % Polyester" und nicht: "20 % Polyester 80 % Baumwolle".
8. Als sonstige Fasern dürfen nur noch solche Fasern bezeichnet werden, deren Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen war und deren Anteil am Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses lediglich bis zu 5% beträgt.
9. Bei Mehrkomponenten- Textilerzeugnissen (z.B. Anzug bestehend aus Ober- und Unterteil), deren Einzelkomponenten einen unterschiedlichen Textilfasergehalt haben, muss jede Komponente mit einem eigenen Etikett bzw. einer Kennzeichnung versehen sein, welche für die Komponenten den Textilfasergehalt angibt.
10. Büstenhalter können ohne gesonderte Benennung des Schalengewebes als Gesamterzeugnis gekennzeichnet werden. (z.B.: ..% Polyamid, .. % Elasthan)
11. Bei detaillierteren Angaben der Faserzusammensetzung muss eine vollständige Kennzeichnung erfolgen. D.h. das äußere und innere Gewebe der Schalenoberfläche sowie des Rückenteils ist anzugeben
12. Die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar, zugänglich und im Falle eines Etiketts fest angebracht sein.
13. Die Verwendung von Abkürzungen ist bei der Textilkennzeichnung grundsätzlich nicht zulässig.
14. Die Etikettierung oder Kennzeichnung darf nicht irreführend sein und muss so erfolgen, dass sie vom Verbraucher ohne Schwierigkeiten verstanden werden kann.
15. Die Kennzeichnungspflicht für nichttextile Teile tierischen Ursprungs (z.B. aus Leder, Horn) in und am Textilerzeugnis mit der Angabe: "Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs".
16. Textilprodukte, welche den deutschen Verbrauchern bereitgestellt werden, sind also in deutscher Sprache zu kennzeichnen. Dies macht auch Artikel 1, § 4 TextilKennzG deutlich.

Hinweise zur Lebensmittelüberwachung

Lebensmittel dürfen in Verkaufsständen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung (= ekelerregende oder sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln, wie durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gase, Dämpfe, Rauch, Aerosole, tierische Schädlinge, menschliche oder tierische Ausscheidungen sowie durch Abfälle, Abwasser, Reinigungs-, Desinfektions-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren) nicht ausgesetzt sind (Rechtsgrundlage: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, LFGB vom 22.08.11, Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.04).

Lebensmittelhygiene, Lebensmittelhygiene-Verordnung LMHV vom 08.08.2007, Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, Tier-LMHV vom 08.08.07 in der zurzeit geltenden Fassung).

1. An einen Verkaufsstand sind daher folgende Mindestanforderungen zu stellen:
 - a. Der Verkaufsstand sowie die Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen sauber und instand gehalten werden.
 - b. Zum Behandeln der Lebensmittel dürfen nur Gegenstände benutzt werden, die einwandfrei und sauber sind.
 - c. Es müssen geeignete Temperaturen für ein hygienisch einwandfreies Herstellen, Behandeln (z.B. Kühlung) und Inverkehrbringen (z.B. Heißhaltung) von Lebensmitteln herrschen.
 - d. Das verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität haben.
 - e. Das Personal hat ein hohes Maß an Sauberkeit zu halten und muss angemessene, saubere Kleidung und erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen.

Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen oder Geschwüren sowie mit Durchfall oder Erbrechen dürfen mit Lebensmitteln nicht umgehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Lebensmittel direkt oder indirekt mit pathogenen Mikroorganismen verunreinigt werden.

2. Weitergehende Anforderungen an die Herstellung von Lebensmitteln und den Verkauf von Lebensmitteln ohne Verpackung: Lebensmittel sollten aus einem Verkaufswagen heraus abgegeben werden. Ist dies nicht der Fall, so muss der Bereich, in dem Lebensmittel ohne den Schutz einer Verpackung bearbeitet bzw. verkauft werden, folgendermaßen hergerichtet werden:
 - a. Der Bereich muss vom Boden bis zur Arbeitshöhe allseitig umschlossen sein (z. B. im Viereck auf stehende Tische, die vom Boden bis zur Arbeitshöhe mit Folie verkleidet sind.)
 - b. Gegen Witterungseinflüsse ist der Stand abzuschirmen, z. B. durch ein Zeltdach (Sonnenschirm nicht ausreichend).
 - c. Der Fußboden im Verkaufsstand muss massiv und sauber sein (z. B. PVC).
 - d. Die Arbeits- und Verkaufstische für unverpackte Lebensmittel müssen mit einer glatten, abwaschbaren Oberfläche versehen sein, so dass sie leicht zu reinigen sind.
 - e. Der Verkaufsstand (außer frisches Obst und Gemüse) muss mit einer Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser (z.B. Campingausstattung), Einweghandtüchern und Einwegseife ausgestattet sein. Ein Eimer mit Wasser reicht nicht aus. Darüber hinaus muss eine Abwasserentsorgung vorhanden sein.
 - f. Unverpackte Lebensmittel (außer frisches Obst und Gemüse) sind so von den Käufern abzuschirmen, dass diese die Lebensmittel weder von vorn noch von oben berühren oder anderer Weise - z.B. durch Anhauchen oder Anhusten - nachteilig beeinflussen können (Abschirmung z.B. durch einen Thekenaufsatz oder durch Lebensmittel im rückwärtigen Bereich des Standes).
 - g. Behältnisse mit unverpackten Lebensmitteln dürfen nur übereinander gestapelt werden, wenn dadurch die Lebensmittel weder mittelbar noch unmittelbar nachteilig beeinflusst werden. Es sollen grundsätzlich fest verschlossene Behältnisse benutzt werden.
 - h. Falls Lebensmittel gereinigt werden, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein, die vom Handwaschbecken getrennt ist.
3. Darüber hinaus sind beim Bearbeiten oder Verkauf von unverpackten Lebensmitteln, die außerdem leicht verderblich sind, folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a. Die Handwaschgelegenheit in Verkaufsständen für unverpackte, leicht verderbliche Lebensmittel muss zusätzlich mit fließendem warmem Wasser ausgestattet sein.
 - b. Das Personal muss Schutzkleidung tragen.
4. Hackfleisch und Hackfleischzerzeugnisse dürfen auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen weder hergestellt, behandelt noch in den Verkehr gebracht werden. Von diesem grundsätzlichen Verbot ausgenommen sind nachstehend abschließend genannte Produkte, sofern sie von Metzgereien und Gaststätten, die über eine getrennte Kochküche verfügen,

auf der Veranstaltung nach vorherigem Durcherhitzen aus hygienisch einwandfreien festen Verkaufsständen, Verkaufswagen oder -hängern abgegeben werden:

- a. Fleischklopse, Bouletten, Frikadellen, Bratwürste, gestecktes Fleisch und Schaschlik
 - b. Die genannten Erzeugnisse dürfen jedoch vor Ort nicht hergestellt (z. B. Schaschlikspieße stecken, Frikadellen ausformen), sondern lediglich bis zum Zeitpunkt des Erhitzens und des Verkaufs hygienisch einwandfrei gekühlt gelagert werden.
 - c. Ein Behandeln und Inverkehrbringen von Döner Kebab mit Hackfleisch sowie geschnetzeltem Fleisch (wie z. B. für Räuber-, Zwiebelfleisch o. ä.) ist nicht zulässig. Diese Produkte sind vor dem Verbringen auf das Veranstaltungsgelände durch Erhitzen (Kochen, Braten) so vorzubehandeln, dass sie im Kern nicht mehr roh sind.
5. Für den Umgang mit Eiern und eihaltigen Speisen ist folgendes zu beachten:
- a. Es sind nur Eier zu verwenden, die sich noch in der Mindesthaltbarkeitsfrist befinden. Eier sind bei Kühlschranktemperaturen (+5 °C bis +8 °C) getrennt von anderen Roh- und Zwischenprodukten sowie von fertigen Speisen aufzubewahren.
 - b. Speisen, die unter Verwendung von Hühnereiern hergestellt werden, haben nur eine kurze Haltbarkeit! Erwärmt zu verzehrende Speisen sind daher innerhalb von 2 Stunden nach der Herstellung zu verkaufen. Kalt zu verzehrende Speisen sind innerhalb von 2 Stunden nach der Herstellung auf mindestens 7 °C abzukühlen und innerhalb von 24 Stunden gekühlt zu verkaufen.
 - c. Nach dem Aufschlagen von Eiern sind die Hände sorgfältig zu reinigen. Gefäße, Behältnisse und Gerätschaften, die mit roheihaltigen Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, sind sofort nach Gebrauch gründlich zu reinigen.

Stellungnahme des Gesundheitsamtes zum Prüfungsverfahren Veranstaltungen nach Titel IV GewO

Im Rahmen der Hygieneüberwachung sind zwei Bereiche aus Sicht des Gesundheitsamtes anzusprechen:

1. Lebensmittelbetriebe
2. Trinkwasser

Zu 1. (Lebensmittelbetriebe)

Die Ausübung muss den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes entsprechen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Personen, die gewerbsmäßig mit dem Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen von Lebensmitteln beschäftigt werden, müssen im Besitz einer gültigen Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein. Die bisherigen Gesundheitszeugnisse nach §§ 17/18 Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern die Nachbelehrungen durchgeführt wurden. Arbeitgeber haben Personen, die eine der in § 42 (IfSG) genannten Tätigkeit ausüben, nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle 2 Jahre über die in § 42 (IfSG) Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Mitwirkungspflichten nach § 43 (IfSG) zu belehren und dies durch Ihre Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes und die Dokumentationen der Folgebelehrungen durch den Arbeitgeber sind von diesem an der Betriebsstätte aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Zu 2. (Trinkwasser)

Im Rahmen der Hygieneüberwachung ist die Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen zu betrachten:

- Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung 2001 an die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch müssen in der gesamten Anlage eingehalten werden.
- Sämtliche Trinkwasserinstallationen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend fachgerecht ausgeführt sein und hygienisch einwandfrei betrieben werden.
- Alle verwendeten Materialien müssen trinkwassergeeignet sein.
- Die Anschlüsse müssen über möglichst kurze Leitungen mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen ausgeführt werden.
- Ungesicherte Querverbindungen zwischen verschiedenen Ständen sind nicht zulässig.
- Eventuellen Beeinträchtigungen der Wasserqualität (z.B. durch Stagnationseinflüsse oder Erwärmung) ist durch geeignete Maßnahmen wie ausreichende Spülungen und gegebenenfalls Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Für Rückfragen zu Trinkwasserangelegenheiten erreichen Sie Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Bochum unter den Rufnummern 0234/910 – 3219.